

# Honoraranspruch trotz mangelhaftem Zahnersatz

## Urteil: Patient kann Zahlung nicht einfach verweigern

*Wenn ein Patient eine mangelhafte Brücke unverändert mehr als drei Jahre trägt, muss er die zahnärztliche Behandlung auch bezahlen. Das hat das Oberlandesgericht Naumburg entschieden (Urteil vom 13. Dezember 2007, Aktenzeichen: 1 U 10/07).*

Im Streit stand der Honoraranspruch eines Zahnarztes, der einem Patienten im April 2004 eine herausnehmbare Teleskopbrücke im Oberkiefer eingliedert hatte. Im Juli 2004 äußerte der Patient Beschwerden über den Sitz der Prothese, so dass diese durch den Zahnarzt eingeschliffen werden musste. Im weiteren Verlauf verweigerte der Patient dem Zahnarzt gegenüber die Honorarzahlung. Er wandte hiergegen die Aufrechnung mit Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen ein. Nach seinen Ausführungen sei die zahnärztliche Behandlung mangelhaft erbracht worden.

In der ersten Instanz wurde die Zahlungsklage des Zahnarztes abgewiesen, da die Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche des Patienten für gerechtfertigt gehalten wurden. Nach dem erstinstanzlich eingeholten Sachverständigengutachten waren die Zahnkronen der Zähne 13 und 27 mangelhaft, da die Zahnhälse der Innenteleskope nur unzureichend bedeckt waren. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Teleskopbrücke bei wechselseitiger Belastung nicht lagestabil war. Insgesamt wurde die Behandlung als nicht dem zahnmedizinischen Standard entsprechend gewertet. Erst in zweiter Instanz hatte die Zahlungsklage des Zahnarztes trotz des im Raum stehenden Sachverständigengutachtens Erfolg.

### **Honoraranspruch des Zahnarztes**

Auch bei vorzeitigem Behandlungsabbruch durch den Patienten besteht der Vergütungsanspruch des Zahnarztes fort, wenn der Patient die angeblich mangelhafte Brücke in unveränderter Form mehr als drei Jahre weiter nutzt.

Zu Recht ging das Berufungsgericht zunächst davon aus, dass der auf eine zahnprothetische Behandlung gerichtete Vertrag grundsätzlich als Dienstvertrag einzuordnen ist. Zahnärztliche Behandlungen stellen sogenannte „Dienstleistungen höherer Art“ dar. Geschuldet ist hier eine sachgerechte Behand-

lung nach aktuellem medizinischem Standard, jedoch nicht ein darüber hinausgehender konkreter Behandlungserfolg, also weder die Heilung des Patienten noch die Rettung der Zähne.

Ungeachtet dessen kann sich der Patient jedoch jederzeit – auch bei bloß subjektiv bestehender Unzufriedenheit – von dem Behandlungsvertrag lösen. Der Vergütungsanspruch des Zahnarztes für bereits erbrachte Leistungen bleibt in diesem Fall trotz des Behandlungsabbruchs des Patienten bestehen. Dieser entfällt nur, wenn der Zahnarzt durch ein schuldhaftes vertragswidriges Verhalten die Auflösung des Vertrages zu vertreten hat und die bisher erbrachten Leistungen für den Patienten nicht mehr von Interesse sind (vgl. auch § 628 Abs.1 Satz 2 BGB). In der Regel genügt hierfür nicht, dass die Dienstleistung mangelhaft ist. Vielmehr liegt im Bereich der Zahnprothetik ein vertragswidriges Verhalten nur vor, wenn die Zahnprothese und damit die zahnärztliche Leistung für den Patienten wertlos beziehungsweise unbrauchbar ist. Hiervon konnte in diesem Fall nicht ausgegangen werden, da der Patient die Zahnprothese mehr als drei Jahre in unveränderter Form weiter benutzt hat. Der Vergütungsanspruch bestand somit fort.

### **Kein Anspruch auf Vorschusszahlung für die Mängelbeseitigung**

Kosten für Nachbehandlungsmaßnahmen kann der Patient nur verlangen, wenn er die Nachbehandlung auch bereits hat durchführen lassen. In dem der Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg zugrundeliegenden Fall hat sich der Patient keiner weiteren Behandlung zur Beseitigung des Mangels unterzogen. Es fehlte demnach an einem konkreten Schaden. Ein gegebenenfalls zukünftig entstehender Schadensersatzanspruch konnte zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung keine Ansprüche auslösen. Das aus dem Werkvertragsrecht bekannte Recht auf Vorschusszahlung zur Selbstbeseitigung des Mangels ist dem Dienstvertragsrecht fremd. Werkvertragsrecht findet im zahnärztlichen Bereich nur sehr eingeschränkt bei rein technischen Anfertigungen von Zahnprothesen Anwendung. Allerdings stellte das Gericht fest, dass zukünftige Schadensersatzansprü-

che des Patienten nicht generell ausgeschlossen sind. Legt der Patient hinreichend dar, dass Nachbehandlungen ernsthaft beabsichtigt sind, kann er diesen Schaden geltend machen. Vorliegend hatte sich der Patient seit mehr als zwei Jahren keiner weiteren zahnärztlichen Behandlung unterzogen.

### **Zahnprothese muss nicht auf Anhieb passen**

Bei nur geringfügiger Beweglichkeit der Prothese muss der Zahnarzt nur haften, wenn ihm im Rahmen der Weiterbehandlung Gelegenheit zu Korrekturmaßnahmen gegeben wurde und diese nicht gelungen sind. Im zugrundeliegenden Fall wies die Prothese nach der Einpassung eine Lageinstabilität auf, die das Sachverständigengutachten auch bemängelte. Aus diesem Mangel alleine resultiert jedoch noch kein Schadensersatzanspruch des Patienten. Vielmehr steht dem Zahnarzt bei Passungenauigkeiten von Prothesen ein Korrekturrecht zu. Die Prothese muss nicht auf Anhieb passen. Das Korrekturrecht des Zahnarztes resultiert aus der Komplexität einer zahnprothetischen Versorgung. So hat der einzelne Zahnarzt nur beschränkten Einfluss auf die individuellen physischen Besonderheiten des jeweiligen Patienten. Häufig wird der Zahnersatz deshalb auch zunächst nur provisorisch eingesetzt. Selbst wenn ein Korrekturversuch misslingt, ist das noch nicht als Behandlungsfehler zu werten. Auch ein „Vortasten zu einer befriedigenden Lösung“ genügt in der Regel dem zahnmedizinisch anerkannten Standard.

Im beschriebenen Fall versuchte der Zahnarzt im Juli 2004 nach Facharztstandard nachzubessern. Nachdem der Patient die Behandlung hiernach abgebrochen hat, waren dem Zahnarzt weitere Nachbesserungen nicht möglich. Beendet ein Patient die Behandlung durch Kündigung vorzeitig, hat er es – außer in Fällen der Unzumutbarkeit – überwiegend selbst zu vertreten, wenn hierdurch eine befriedigende Eingliederung des Zahnersatzes nicht erreicht werden kann. Von einer Unzumutbarkeit der Durchführung weiterer Korrekturmaßnahmen kann ausgegangen werden, wenn die weiteren Korrekturbehandlungen für sich genommen zu wesentlichen Eingriffen am Körper führen (vgl. Urteil des OLG Oldenburg vom 11.02.1997, 5 U 165/96). Nachdem die Neubearbeitung einer Zahnprothese mit keinen wesentlichen Eingriffen am Körper des Patienten verbunden ist, hätte der Patient die Korrekturmaßnahmen dulden müssen. Die Pflicht an Korrekturbehandlungen mitzuwirken, resultiert bereits aus der Schadenminderungspflicht des Patienten.



Foto: MEV

Zahnärzte haben auch Anspruch auf Honorarzahlung, wenn ein Patient eine mangelhafte Brücke unverändert mehr als drei Jahre trägt.

### **Fazit**

Ist der Patient mit der zahnärztlichen Behandlung unzufrieden, kann er sich zwar auch bei zahnprothetischer Versorgung jederzeit von dem Behandlungsvertrag lösen. Der Vergütungsanspruch des Zahnarztes besteht jedoch auch bei einem durch den Patienten erfolgten Behandlungsabbruch fort, soweit die erbrachte Leistung für den Patienten nicht vollkommen wertlos ist.

Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter zahnmedizinischer Versorgung können nur geltend gemacht werden, wenn ein konkreter Schaden bereits entstanden ist beziehungsweise der Patient die ernsthafte Absicht darlegt, die Nachbehandlung auch tatsächlich durchführen zu lassen.

Auf Schadensersatzansprüche kann sich der Patient nicht berufen, wenn er die Behandlung wegen bloßer Lockerung des Zahnersatzes abgebrochen hat und dem Zahnarzt Korrekturmaßnahmen nicht in ausreichendem Umfang gestattet wurden.

Claudia Rein, Assessorin  
Rechtsabteilung der KZVB